

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

129

Stück 3

Freiburg i. Br., 26. Februar

1949

Gebetsapostolat. — Örtliche Katholikentage. — Männertag 1949. — Frühjahrskonferenzen. — Triennial- und Kura-examen. — Zweite Religionsprüfung für Lehrer. — Seelsorge der Neubergleute. — Sprechstunden des Erzb. Ordinariats. — Zweite „Katholische soziale Woche“ in München. — Priester-Missionsbund. — Päpstliches Werk der hl. Kindheit. — Amtsblatt. — Papstbroschüre. — Religionsunterricht an den Höheren Schulen. — Jubelehen. — Abgabe eines Hochaltars. — Benachrichtigung der Pfarrämter in Ehesachen durch die Landgerichte. — Anschaffung neuer Glocken. — Sachgemäße Aufhängung der Glocken. — Rückführung der Kirchenglocken. — Ernennungen. — Pfründebesetzungen. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfall.

Nr. 16

Ord. 3. 1. 49

Gebetsapostolat

Nachstehend veröffentlichen wir auszugsweise das Schreiben des Hl. Vaters, Papst Pius XII. an den General der Gesellschaft Jesu, P. Johann Baptist Janssens, den Leiter der Vereinigung des Gebetsapostolates, vom 19. September 1948.

„Von Herzen freuen Wir uns, daß Mitglieder der von dir würdig geleiteten Vereinigung des „Gebetsapostolates“ in so großer Zahl „aus allen Stämmen und Sprachen, Nationen und Völkern“ (Apc. 5, 9) nach Rom gekommen sind, um in gemeinsamen durch lange Erfahrung gestützten und bestärkten Beratungen den Nöten unserer Zeit lichtvolle Maßnahmen entgegenzusetzen. Es ist Uns ja nicht unbekannt, mit welchem Eifer ihr durch eure allen offenstehende und zugängliche Vereinigung euch um die Ausbreitung der Verehrung des göttlichen Herzens Jesu bemüht; denn nicht bloß durch die in etwa 40 Sprachen herausgegebenen Zeitschriften der „Herz-Jesu-Sendboten“ und durch manche andere Schriften, sondern auch durch die neuesten Erfindungen unserer Zeit, nämlich durch die Kunst des Kinos und der Radiowellen sucht ihr die Gläubigen auf der ganzen Welt so zu schulen, daß sie lebendige Glieder jener Kirche werden, der vom Herrn gesagt wurde: „Geht hin und lehret alle Völker!“ (Mt. 28, 19).

Dieses Apostolat beschränkt sich keineswegs auf gewisse Gebete, sondern geht seinem Wesen nach darauf aus, seinen Mitgliedern die vollkommenste christliche Lebensform zu bieten und vorzulegen. Es kann ja keiner, der des Christennamens würdig sein will und der durch die Taufe in den mystischen Leib Christi eingereicht wurde, auf seine eigene Heiligung bedacht sein, wenn er das Heil der anderen vernachlässigt, uneingedenk dessen, „daß der Herr jedem, des Nächsten wegen, Weisung gab“ (vgl. Eccli 17, 12). Nun wird aber die Vereinigung und Verbundenheit der Gläubigen untereinander und mit Christus durch die Verehrung des heiligsten Herzens Jesu aufs beste vervollkommnet — so daß man mit Recht sagen kann: das Gebets-

apostolat ist einerseits die vollkommene Form der Andacht zum hl. Herzen Jesu und andererseits kann die Andacht zum göttlichen Herzen Jesu gar nicht getrennt werden vom Gebetsapostolat; zudem ist es dieser Andacht eigen, die Gottes- und Nächstenliebe bis zur vollen Hingabe seiner selbst zu wecken; darum hat sich eure Vereinigung zur kennzeichnenden Losung das Wort aus dem Gebet des Herrn gewählt: „Adveniat Regnum Tuum“, Zu uns komme Dein Reich.

Im Hinblick darauf haben Wir — wie schon Unser Vorgänger Pius XI — es ausgesprochen und wiederholen Wir es gern, daß Wir Uns von Herzen freuen werden, wenn die Gläubigen alle ohne Ausnahme sich dieser heiligen Heerschar anschließen und wenn so die heutige Zahl ihrer Mitglieder, die etwa 35 Millionen beträgt, noch um vieles steigt.

Niemand darf dabei auf den Verdacht verfallen, als ob man damit in fremde Felder einbreche; denn jene Männer, die auf göttliche Anregung hin das „Gebetsapostolat“ grundgelegt haben, betonten schon damals deutlich: sie wollten, wo schon fromme Vereinigungen bestünden, nichts Neues einführen, sondern sich nur zum Ziele setzen, den übrigen Vereinigungen die Glut der göttlichen Liebe und die apostolische Einstellung mitzuteilen, ohne irgendwie ihre Eigengesetze zu stören. Sie hatten darum, lange bevor die Laienverbände für die Ausbreitung des Reiches Christi zu ihrer heute so erfreulichen und zu begrüßenden Entfaltung kamen, schon die festbegründete Lehre zusammengestellt, um sowohl das Innenleben der apostolischen Menchen zu fördern wie auch ihre Unternehmungen zu stützen; sie haben ferner gleichsam zum voraus jene Gefahren des tätigen Lebens gefühlt, auf die Wir hinwiesen, als Wir von der „Häresie der Tat“ sprachen, und obgleich sie das Streben nach Ausbreitung des Reiches Christi begrüßten und förderten, wollten sie doch die Haupt-sorge für das innere Leben gewahrt wissen in der sicheren Erkenntnis, daß dieses vor allen menschlichen Bemühungen den Vorzug hat, wenn es gilt, Seelen für Gott zu gewinnen.

Hier wollen Wir auch jene Radiübertragungen nicht mit Stillschweigen übergehen, die man neustens in verschiedenen Sprachen auf mehr als 600

Stationen zu senden begonnen hat. Sie erfassen 15 Millionen Menschen und werfen gleichsam Feuerfunken der Tugenden und Gottesliebe in die Herzen der Hörer. Dadurch sind sie wie geschaffen, das Verlangen nach einem eifrigen Christenleben sowohl im häuslichen Kreise wie in der Öffentlichkeit und selbst in der Verwaltung der Ämter nicht bloß zu stärken, sondern auch mit neuem Ansporn zur Verwirklichung zu bringen.

Indem Wir zu all diesen um die Kirche erworbenen Verdiensten die einzelnen Teilnehmer von Herzen beglückwünschen und Gott bitten, daß ihre Unternehmungen immer mit reichem Erfolg gekrönt seien, spenden Wir dir, geliebter Sohn, und deinen Arbeitsgefährten sowie allen Mitgliedern des „Gebetsapostolats“ und den durch Ursprung oder liebende Verbundenheit ihm angeschlossenen Verbänden mit großer Liebe den Apostolischen Segen als Bringer göttlicher Gaben und zum Zeugnis Unseres Wohlwollens.“

Nr. 17

Ord. 11. 2. 49

Örtliche Katholikentage

Um die Gläubigen der Erzdiözese mit den großen Gedanken des 72. Deutschen Katholikentages zu Mainz (1. — 5. 9. 1948) vertraut zu machen und um die wesentlichsten Referate und Entschlüsse des Katholikentages für die Seelsorge auszuwerten, ordnen wir an, daß im Laufe dieses Frühjahrs und Sommers in allen Pfarreien und Pfarrkuratien der Erzdiözese örtliche Katholikentage abgehalten werden. Unter dem Motto „Nicht klagen — handeln“ ist als Thema zu behandeln:

Der Christ in der Not der Zeit.

In den Morgengottesdiensten soll über die religiöse Lage in Deutschland gesprochen werden, am Nachmittag einzelne Entschlüsse des Katholikentages behandelt und am Abend je nach den örtlichen Verhältnissen den Gläubigen in einer Pfarrfamilienfeier das Bildband der Calig über den Katholikentag gezeigt werden. Hierbei bietet sich auch Gelegenheit, anlässlich des goldenen Priesterjubiläums Sr. Heiligkeit des Papstes und als Vorbereitung der Feier des Heiligen Jahres mit der Veranstaltung eine Huldigung an den Heiligen Vater zu verbinden.

Mit der Durchführung der örtlichen Katholikentage beauftragen wir die Dekanatsausschüsse der Katholischen Aktion. Diese wollen alsbald die Verbindung mit den Pfarrausschüssen der Katholischen Aktion aufnehmen, mit der Vorbereitung der Katholikentage beginnen und namentlich dafür Sorge tragen, daß in den einzelnen Dekanaten geeignete rednerische Kräfte zur Verfügung stehen.

Der Gesamtbericht über den Mainzer Katholikentag sowie die in einem Sonderheft erschienenen Entschlüsse der Arbeitsgemeinschaften (Vertretertagungen) zu den aktuellen Fragen des kirchlichen und kulturellen Lebens bieten ein reiches und gediegenes Material zur inhaltlichen Gestaltung der örtlichen Katholikentage. Diese beiden genannten Schriften sind durch das Generalsekretariat der

Deutschen Katholikentage in Paderborn, Neuhäuserstraße 69, zu beziehen. Die Kosten der Anschaffung derselben können aus örtlichen kirchlichen Mitteln (Kollekten, milden Gaben) bestritten werden. Außerdem wird die Geschäftsstelle des Diözesan-ausschusses der Kath. Aktion in Freiburg i. Br., Schwaighofstraße 8, allen Pfarrämtern Anregungen zur praktischen Durchführung der örtlichen Katholikentage zustellen.

Von der Durchführung der örtlichen Katholikentage versprechen wir uns einen großen Segen für die Erzdiözese und einen starken Antrieb für die Laien, am hierarchischen Apostolat der Kirche teilzunehmen, sowie nach Kräften am Aufbau und an der Ausbreitung des Reiches Gottes mitzuarbeiten. Denn das ist das hohe Ziel, dem die Katholische Aktion zustrebt: „Ausbreitung des Reiches Christi, Anerkennung und steigendes Sichauswirken der Gottesordnung auf allen Lebensgebieten, im ganzen Bereiche der Natur und Übernatur“; das ist die unmittelbare Aufgabe, in deren Dienst die Katholische Aktion tritt: „Enge Verbindung der Priester und Laien aus dem Gedanken des gemeinsamen Apostolates für Christus, einheitliche Arbeit der katholischen Organisationen aus der Kraft einigender, selbstloser christlicher Liebe, einheitlicher Führung der Katholiken in allen Fragen des religiösen und sittlichen Lebens nach den Grundsätzen unseres Glaubens und der Weisung der von Christus bestellten Lehrer und Hirten“ und das ist die Seele, welche die Katholische Aktion dem ganzen Zellenbau des katholischen Lebens geben will: „Katholisches Selbstbewußtsein, katholische Grundsatztreue, einheitliches katholisches Denken, Wollen und Wirken“ (Pius XII.).

Die Vorsitzenden der Dekanatsausschüsse (Arbeitsgemeinschaften) der Katholischen Aktion ersuchen wir, nach Abschluß der örtlichen Katholikentage der Geschäftsstelle des Diözesan-ausschusses der Katholischen Aktion über den Erfolg dieser Veranstaltungen und über die dabei gemachten Erfahrungen zu berichten.

Nr. 18

Ord. 17. 2. 49

Männertag 1949

Wie bisher soll auch in diesem Jahre gemäß den Richtlinien für die Männerseelsorge (Amtsbl. 1946, S. 88 ff.) im Zusammenhang mit dem Feste des hl. Josef der Männertag als Glaubens- und Bekenntnistag der katholischen Männer durchgeführt werden. Der Männertag wird anmit auf den 19. oder 20. März dieses Jahres festgesetzt. In jenen Pfarreien (Pfarrkuratien), in denen am 19. bzw. 20. März nicht der „Papsttag“ gefeiert wird, ist als Thema zu behandeln:

Rettet die christliche Familie.

Anregungen zur inhaltlichen Gestaltung und praktischen Durchführung des Männertages werden allen Pfarreien und Pfarrkuratien durch die Diözesanleitung des katholischen Männerwerkes gestellt werden und sind in der „Aktion“ (Blatt für die Arbeit im Männer- und Kolpingwerk) veröffentlicht.

Am Männertag ist in allen Pfarr- und Kuratiekirchen der Erzdiözese für die Zwecke der Männerseelsorge und des Kolpingwerkes eine allgemeine Kirchenkollekte abzuhalten. Außerdem geben an diesem Tage die katholischen Männer ein besonderes Opfer für das Männerwerk. Die Kollekte ist den Gläubigen wärmstens zu empfehlen. Die Erträgnisse sind alsbald an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 84 Freiburg oder Nr. 2379 Karlsruhe — einzusenden.

Nr. 19

Ord. 18. 2. 49

Frühjahrskonferenzen

Auf den Frühjahrskonferenzen dieses Jahres ist folgendes Thema zu behandeln:

Was ist im Kapitelsgebiete von kirchlichen Stellen in Fürsorge und Seelsorge für die Flüchtlinge bis jetzt geschehen und was wird weiterhin in Wahrnehmung dieser Aufgaben als möglich und geboten erkannt?

Das Anliegen besteht auch für die Städte unter dem Gesichtspunkt der Sorge für die Rückwanderer und die aus anderen zerstörten Gebieten Zugewogenen.

Es wolle jeweils wenigstens ein Referat gehalten und alsdann der Gegenstand eingehend erörtert werden. Über den Verlauf der Konferenz ist ein Protokoll abzufassen und in vom Dekanate beglaubigter Abschrift bei uns vorzulegen. Die Frühjahrskonferenz trägt denselben amtlichen Charakter wie die der Herbstzeit, weshalb alle den Kapiteln angehörenden Geistlichen zu ihrem Besuche verpflichtet sind.

Nr. 20

Ord. 18. 2. 49

Triennial- und Kuraexamen

Für die in diesem Jahre abzulegenden Triennial- und Kuraexamina setzen wir folgende Prüfungsstoffe fest:

- I. **Fundamentaltheologie:** Wesenselemente, psychische Äußerungen und hauptsächlichste geschichtliche Erscheinungen der Religion. Die natürliche Gotteserkenntnis.
- II. **Dogmatik:** Die Lehre von Gott dem Einen und Dreieinen.
- III. **Moraltheologie:** Die Tugend der Keuschheit und ihre Verletzung. Sinn, Begründung und Forderungen des jungfräulichen Lebens.
- IV. **Kirchenrecht:** Die Sanctissima Eucharistia. Lib. III, Pars prima, Tit. III (can. 801—869).
- V. **Exegese:** a) Die Psalmen 16—25 inkl. nach der Vulgatazählung und deren Text oder dem neuen lateinischen Psalterium.
b) Der Brief des Apostels Paulus an die Philipper nach dem Vulgata- oder griechischen Urtext.
- VI. **Vortrag** eines Abschnittes einer selbstgefertigten und gehaltenen Predigt (nicht Einleitung).

Diese Prüfungsstoffe gelten für das Triennialexamen im vollen Umfange. Für das Kuraexamen kommen Fundamentaltheologie und Vortrag in Wegfall.

Zur Ablegung des Triennialexamens sind verpflichtet alle in den Jahren 1946, 1947 und 1948 ordinierten Priester, welche an den für die Ablegung noch näher zu bestimmenden Zeitpunkten im Dienste der Erzdiözese stehen, gleichviel ob sie dem Diözesanklerus oder einer anderen Diözese oder einer Ordensgenossenschaft angehören. Das Kuraexamen haben abzulegen die im ordentlichen Seelsorgedienst stehenden Priester, deren Jurisdiktion im Laufe des Jahres abläuft und die den Pfarrkonkurs noch nicht bestanden haben bzw. sich im laufenden Jahre ihm nicht unterziehen. Als Zeitpunkt für die Abnahme der Examina ist der Herbst in Aussicht genommen. Die pflichtigen Priester wollen die Vorbereitung nicht auf die Zeit unmittelbar vor Ablegung der Prüfungen verschieben, sondern sich im Bewußtsein der inneren Verpflichtung und der ausdrücklichen kirchlichen Vorschrift (can. 129 CJC) in allmählichen Studien in die festgesetzten Teilstücke der hl. Wissenschaft einarbeiten. Dispens von Ablegung der Examina kann nur im Falle akuter und ernster Erkrankung erteilt werden.

Die Pfarrer und Anstaltsvorstände wollen ihre Hilfsgeistlichen von dieser Anordnung alsbald in Kenntnis setzen.

Nr. 21

Ord. 8. 2. 49

Zweite Religionsprüfung für Lehrer

Nachstehend geben wir die von uns erlassene und vom Herrn Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Kultus und Unterricht — veröffentlichte Prüfungsordnung in der katholischen Religionslehre vom 29. 12. 1948 Nr. B 15 008 bekannt (Amtsblatt des Landesbezirks Baden Nr. 24 vom 30. 12. 1948, S. 442).

Prüfungsordnung in der katholischen Religionslehre

1. Anlässlich der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen wird auch eine zweite Prüfung in der katholischen Religionslehre und Methodik von einem Beauftragten des Herrn Erzbischofs vorgenommen.
2. Zu dieser Prüfung wird zugelassen, wer die Zulassung zur zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen seitens der obersten Schulbehörde erhalten hat. Auch die Lehrkräfte, die bei der ersten Prüfung die *missio canonica* schon erhalten haben, sind verpflichtet, sich der zweiten Prüfung zu unterziehen, sofern sie überhaupt den Willen haben, im Auftrag und im Geiste der katholischen Kirche den Religionsunterricht in der Schule zu erteilen. Wer sich der zweiten Prüfung nicht unterzieht, hat die schon erworbene Missionsurkunde zurückzugeben und kann nicht mehr als ein zur Erteilung des Religionsunterrichts befähigt erklärter Lehrer im Sinne des § 40 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 (GVBl. S. 285) betrachtet werden.

3. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung in der katholischen Religionslehre ist gleichzeitig mit dem Gesuch gemäß § 2 der vorläufigen Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen der obersten Schulbehörde vorzulegen, die es dem Erzb. Ordinariat weiterleitet. Dem Gesuch ist beizufügen:

a) ein kurzer Lebenslauf des Kandidaten mit Angabe, wo er bisher schon Religionsunterricht erteilt hat;

b) die bisher innegehabte Missionsurkunde.

4. Während in der ersten Prüfung neben Bibelkunde hauptsächlich die systematischen Fächer (Apologetik, Dogmatik und Moral) Prüfungsgegenstände waren, wird in der zweiten Prüfung eine vertiefte Kenntnis der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments sowohl nach ihrer Entstehung wie nach ihrem heilsgeschichtlichen Inhalt zu erweisen sein. Dazu kommt der praktische Nachweis der methodischen Behandlung einer Bibelkatechese. Gefördert wird endlich die Kenntnis und das Verständnis der kirchlichen Liturgie sowie die didaktische und gesangliche Behandlung eines Kirchenliedes (Magnifikat).

5. Über den Erfolg der Prüfung entscheidet auf Grund des Berichtes des Erzb. Kommissärs die Kirchenbehörde, welche das Ergebnis der obersten Schulbehörde mitteilt. Eine Bestätigung der abgelegten Prüfung erfolgt auf der vorgelegten Missionsurkunde. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung kann sie bei der nächsten zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen wiederholt werden. Bei nochmaligem Nichtbestehen erfolgt die Zurückziehung der *missio canonica*.

Nr. 22

Ord. 25. 1. 49

Seelsorge der Neubergleute

Die katholische Arbeiterbewegung Westdeutschlands hat für die im Bergbau des Ruhrgebietes angesetzten „Neubergleute“ ein katholisches Lagerwerk eingerichtet. Dasselbe hat das Ziel, den Neubergleuten religiös-soziale Hilfe zu gewähren und ihnen Familie, Heimat und religiöse Umwelt zu ersetzen. Vorsitzender des Werkes ist der Verbandsvorsitzende, Landtagspräsident Josef Gockeln. Die Arbeitsstelle des Lagerwerkes befindet sich in Recklinghausen in Westfalen, Wickingstraße 17, Kettelerhaus. Christliche Arbeiter-Jugend (C. A. J.), Gesellenvereine, Caritas-Verband und andere katholische Organisationen arbeiten gemeinsam an dieser Apostolatsaufgabe.

Die Neubergleute kommen aus allen Diözesen Westdeutschlands. Wir ersuchen daher die Seelsorger, die Angehörigen der Neubergleute aufzufordern, dem Pfarramt die Anschrift des Betroffenen mitzuteilen. Die Pfarrämter selbst wollen die eingegangenen Meldungen an die Arbeitsstelle des katholischen Lagerwerkes weiterleiten. Hierbei sind die Vordrucke „Kirchliche Sorge für die wandernden Katholiken“ zu benutzen.

Nr. 23

Ord. 21. 1. 49

Sprechstunden des Erzb. Ordinariats

Die Sprechstunden des Erzbischöflichen Ordinariats werden künftighin wie folgt festgesetzt:

Dienstag, Mittwoch und Freitag von 10—12 Uhr und 16—18 Uhr, Samstag von 10—12 Uhr.

Nr. 24

Ord. 31. 12. 48

Zweite „Katholische soziale Woche“ in München

Vom Dienstag, den 2. August bis Sonntag, den 7. August 1949 findet in München die zweite „Katholische soziale Woche“ statt.

Sonntag, der 7. August wird als Tag der Großkundgebung begangen.

Die Teilnehmer an der eigentlichen Tagung mögen sich bis spätestens 1. Mai 1949 melden im Büro der „Katholischen sozialen Woche“, Mathildenstraße 3 Rckgb.

Die Leitung wird sich bemühen, die Unkosten der Beteiligung so gering als irgendwie möglich zu halten.

Der hochwürdige Klerus wird gebeten, für die „Zweite Katholische soziale Woche“ zu werben.

Wegen der infolge der Währungsreform entstandenen finanziellen Schwierigkeiten wird es notwendig sein, fähigen Arbeitnehmern und Angestellten aus örtlichen kirchlichen Mitteln eine geldliche Unterstützung zu gewähren, soweit die Kosten nicht von den kath. Organisationen übernommen werden. Die Tagung wendet sich aber auch an Arbeitgeber, ohne die eine befriedigende Lösung der sozialen Frage nicht möglich ist.

Nr. 25

Ord. 31. 1. 49

Priester-Missionsbund

Die Zentrale des Priester-Missionsbundes in Aachen (Unio cleri pro missionibus) bittet alle Mitglieder, welche ihren Beitrag für das Jahr 1948 noch nicht geleistet haben, diesen umgehend einzubezahlen. Das Generalsekretariat des Bundes ist auf diese Beiträge angewiesen, wenn eine ordnungsgemäße Zusage der literarischen Jahressgabe 1949 möglich werden soll. Der Beitrag für 1948 beträgt für Priester in selbständiger Stellung 4.— DM, für Hilfsgeistliche 3.— DM. Mitglieder, welche etwa die Jahressgabe für 1948 nicht erhalten haben sollten, wollen sich an das Generalsekretariat Aachen, Hermannstr. 14, wenden. Die Mitgliedsbeiträge wollen künftig nicht mehr an den Diözesandirektor, sondern unmittelbar an die Zentrale des Priester-Missionsbundes in Aachen (PSK Köln 72099) entrichtet werden.

Nr. 26

Ord. 24. 1. 49

Päpstliches Werk der hl. Kindheit

Das Päpstliche Werk der hl. Kindheit (Kindheit-Jesu-Verein), das nach Verlust seiner Zentrale im Jahre 1941 gastliche Aufnahme im Verwaltungsgelände des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung, Hermannstraße, fand, hat nun wieder eigene Büroräume und zwar wie früher

Stephanstraße 35.

Alle das Päpstliche Werk der hl. Kindheit (Kindheit-Jesu-Verein) betreffende Postsendungen mögen in Zukunft gerichtet werden an:

Päpstliches Werk der hl. Kindheit,

(22c) Aachen,

Stephanstraße 35

Fernsprech-Nr. Aachen 35 321,

Postscheckkonto Köln Nr. 68 35.

Nr. 27

Ord. 17. 2. 49

Amtsblatt

Der Bezugspreis für das Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg wird mit Wirkung vom 1. April 1949 vierteljährlich auf 2.— DM festgesetzt. Das Zustellgeld (Postgebühr) beträgt —.18 DM. Die Postanstalten ziehen daher in Zukunft für den Bezug des Amtsblattes vierteljährlich den Gesamtbetrag von 2.18 DM ein.

Nr. 28

Ord. 17. 2. 49

Papst-Broschüre

Aus Anlaß der Feier des Goldenen Priesterjubiläum des Hl. Vaters ist im Verlag J. P. Bachem in Köln, Marzellenstraße, eine Papst-Broschüre erschienen. Bei einem Umfang von 32 Seiten, geheftet und mit Illustrationen versehen, beträgt der Preis —.10 DM.

Wir empfehlen Sammelbestellungen der einzelnen Dekanate unmittelbar beim Verlag Bachem in Köln, Marzellenstraße, aufzugeben.

Nr. 29

Ord. 19. 2. 49

Religionsunterricht an den Höheren Schulen

Wir geben den im Religionsunterrichte der Höheren Schulen tätigen Geistlichen zur Kenntnis, daß ein Sonderheft zu den „Mitteilungen zum Unterrichte in Religion und Weltanschauung“ mit folgenden Referaten einer Religionslehrertagung in Werl i. W. erschienen ist:

Oberstudiendirektor Dr. Brocke, Hauptfragen der christl. Lebensführung im Religionsunterricht der Oberstufe.

Oberstudiendirektor Preising, Die menschliche Seele in Glaube und Philosophie der Griechen.

Dr. phil. habil. Schröder, Die geistige Welt der Antike und das junge Christentum.

Das Sonderheft kann vom Herausgeber der „Mitteilungen“ Dr. Franz Thoma, Rosenheim/Obb. (13 b), Prinzregentenstraße 7, zum Preise von 2.08 DM bezogen werden.

Nr. 30

Ord. 17. 2. 49

Jubelehen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof wird an die katholischen Eheleute anlässlich ihrer goldenen Hochzeit ein persönliches Schreiben richten, sofern ihm die Jubelfeier rechtzeitig mitgeteilt wird.

Die Pfarrämter mögen daher die Gesuche um Teilnahme des Herrn Erzbischofs an 50jährigen Ehejubiläen spätestens 14 Tage vor der Feier bei uns einreichen. In den Berichten wollen Angaben über persönliche und Familienverhältnisse, besondere Ereignisse im Leben der Eheleute, Leumund und kirchliche Betätigung sowohl der Eheleute selbst als auch der aus der Ehe entsprossenen Kinder gemacht werden.

Künftighin kann auf Gesuche ohne diese Angaben ein bischöfliches Schreiben nicht mehr erwartet werden.

Nr. 31

Ord. 7. 2. 49

Abgabe eines Hochaltars

Das Erzb. Pfarramt in Erzingen teilt mit:

„Durch Erstellung eines neuen Hochaltars ist der alte Hochaltar freigeworden: gotisch, Anschaffungszeit um 1865. Umkleidung des Altarstipes vorn 2,75×0,95, seitlich 1,70×0,95. Tabernakelhöhe 0,70. Höhe der Expositions-nische mit zwei Türchen 1,70. Figuraler Schmuck zwei Holzstatuen Petrus und Paulus und zwei anbetende Engel. Alles verhältnismäßig gut erhalten. Abgabe gegen mäßige Berechnung evtl. bei Notlage als Spende.“

Interessenten mögen sich unmittelbar an das Pfarramt wenden.

Nr. 32

Ord. 16. 2. 49

Benachrichtigung der Pfarrämter in Ehesachen durch die Landgerichte

An die Erzbischöfl. Pfarrämter im nordbadischen Teil der Erzdiözese

Wir geben den Pfarrämtern des nordbadischen Teiles der Erzdiözese davon Kenntnis, daß das Justizministerium in Stuttgart unterm 31. 1. 1949 — 346-176 — den untenstehenden Erlaß an die Landgerichte in Württemberg-Baden gerichtet hat, dem die ebenfalls unten abgedruckte Anlage beigefügt ist:

„Justizministerium
346 - 176

Stuttgart, 31. 1. 1949
Archivstraße 15
R/Fa.

An die

Landgerichte in Württemberg-Baden

Nachrichtlich an:

das Oberlandesgericht Stuttgart,

das Oberlandesgericht Stuttgart, Zweigst. Karlsruhe,
Hoffstr.10

Betr.: Benachrichtigung der Pfarrämter in Ehesachen

1 Beilage
(Abdr.)

I. Von kirchlicher Seite ist der Wunsch erneuert worden, in Ehesachen möge den Geistlichen rechtzeitig Gelegenheit gegeben werden, im Wege der Seelsorge auf eine Versöhnung der Eheleute hinzuwirken. Diesem Wunsche entsprechend wird den Landgerichten folgendes Verfahren empfohlen:

1. Wird eine Klage auf Ehescheidung oder Herstellung der ehelichen Gemeinschaft eingereicht oder das Armenrecht für eine solche Klage oder ein Sühneversuch (§ 608 ZPO.) beantragt oder das Verfahren nach § 620 ZPO. ausgesetzt, so benachrichtigt die Geschäftsstelle der Zivilkammer, wenn das Religionsbekenntnis der Parteien aus ihrem Vortrag bekannt ist, den zuständigen Seelsorger der betreffenden Religionsgemeinschaft, insbesondere sofern die Parteien der evangelischen oder katholischen Konfession angehören, das örtlich zuständige Pfarramt. Gehören die Parteien verschiedenen Kirchengemeinden oder verschiedenen Konfessionen an, so kommen für die Benachrichtigung die zuständigen Pfarrämter beider Kirchengemeinden oder Konfessionen in Betracht.

2. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn die Partei, die das Verfahren betreibt, dies ausdrücklich beantragt oder wenn der Vorsitzende im Einzelfall davon abzusehen für angemessen findet oder wenn die Benachrichtigung außerhalb des Landes Württemberg-Baden stattfinden müßte.

3. In Fällen, in denen ein Pfarramt benachrichtigt wird, empfiehlt es sich, den Termin zum Sühneversuch oder zur mündlichen Verhandlung so anzusetzen, daß dem Pfarramt genügend Zeit für etwaige Schritte verbleibt.

4. Für die Benachrichtigung wird die Verwendung des angeschlossenen Musters empfohlen.

II. Wird der Erlaß des Sühneversuchs beantragt (§ 609 Abs. 1 ZPO.), so wird bei der Prüfung der Frage, ob die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, in geeigneten Fällen auch die Möglichkeit einer seelsorgerischen Einwirkung in Betracht gezogen werden können.

III. Dieser Runderlaß tritt an die Stelle der Verfügungen des württembergischen Justizministeriums vom 4. Februar 1895 (Amtsbl. S. 8) und vom 3. August 1911 (Amtsbl. S. 496) sowie des Erlasses des badischen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 13. Mai 1911 Nr. A 16973 betr. die Benachrichtigung der Pfarrämter von den Sühneterminen in Ehesachen.

Die Verfügung des württembergischen Justizministeriums vom 20. Mai 1891 (Amtsbl. S. 36) betr. die Benachrichtigung der Pfarrämter von gerichtlichen Urteilen, wodurch Ehen für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden sind, wird aufgehoben.

gez. Dr. Beyerle
Beglaubigt:
gez. Weinmann,
Justizangestellte

(L. S.)

Anlage zum Runderlaß v. 31. 1. 1949 Nr. 346 - 176
betr. Benachrichtigung der Pfarrämter in Ehesachen

Muster einer Benachrichtigung
(Ziffer I. 4. des Runderlasses)

Landgericht

Geschäftsstelle der Zivilkammer

R...../.....

An das

..... Pfarramt

in

Betreff: Benachrichtigung auf Grund des Runderlasses des Justizministeriums v. 31. 1. 1949 Nr. 346 - 176 hier: Ehesache
gegen

0 Beilagen

*) Am ist hier — ein Armenrechtsgesuch zur Durchführung — eine(r) Klage auf — Scheidung — Herstellung der ehelichen Gemeinschaft — eingereicht — Sühneversuch gemäß § 608 ZPO. beantragt worden.

Durch Gerichtsbeschluß vom ist das Verfahren gemäß § 620 ZPO. ausgesetzt worden.

Prozeßparteien sind:

Kläger(in) + Antragsteller(in):
(Name, Vorname,

.....
Wohnort, Wohnung, religiöses Bekenntnis)

Beklagte(r) — Antragsgegner(in):
(Name, Vorname,

.....
Wohnort, Wohnung, religiöses Bekenntnis)

Aus der Ehe der Parteien sind — keine — minderjährige(n) Kinder vorhanden.

Termin zum Sühnetermin — zur mündlichen Verhandlung — ist — erlassen — noch nicht — festgesetzt auf den

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.“

Wir ersuchen die Pfarrgeistlichen, in den Fällen, in denen sie von den Landgerichten über gefährdete Ehen Kenntnis erhalten, nichts unversucht zu lassen, um die betr. Ehen aufrecht zu erhalten.

Nr. 33

Ord. 3. 2. 49

Anschaffung neuer Glocken

Seitdem uns die physikalischen und musikalischen Eigenschaften der sog. Klanggußglocken der Firma Weule in Bockenem (Harz) näher bekannt geworden sind, wurde in verschiedenen Rundschreiben und Einzelverfügungen von der Beschaffung dieser Glocken abgeraten und keine Genehmigung mehr zu ihrer Anschaffung erteilt.

Trotzdem sind in der letzten Zeit von verschiedenen Kirchengemeinden ohne unser Wissen und ohne kirchenobrigkeitliche Genehmigung Weule-Glocken angeschafft worden. Wir sehen uns deshalb gezwungen, die Anschaffung der sog. Klanggußglocken der Firma Weule weiterhin nicht mehr zu genehmigen und für dieselben keine Weihevollmacht zu erteilen, auch in jenen Fällen, in denen die Anschaffung ohne Inanspruchnahme kirchlicher Mittel, etwa nur aus freiwilligen Spenden, erfolgen soll.

Unsere Entschließung stützt sich auf die schlechten Erfahrungen, die mit den bereits angeschafften Weule-Glocken in der Erzdiözese gemacht worden sind, und auf die übereinstimmende Ablehnung durch alle für uns zuständigen Glockensachverständigen. Auch der Beratungsausschuß für das deutsche Glockenwesen hat auf seiner letztjährigen Herbsttagung in Limburg die Weule-Glocken allgemein grundsätzlich abgelehnt.

Nr. 34

OStR. 31. 1. 49

Sachgemäße Aufhängung der Glocken

Die Aufhängung der den Kirchengemeinden verbliebenen oder zurückgeführten Glocken ist vielfach so unsachgemäß, daß schwere Beschädigungen der Glocken (Risse, Sprünge, Ausbrechen einzelner Stücke usw.) verursacht werden, die kostspieliges Schweißen oder Umgießen erforderlich machen.

Die wenigen Glocken, die über den Krieg gerettet werden konnten und unter denen sich manche besonders wertvolle, unter Denkmalschutz stehende Glocken befinden, müssen unbedingt erhalten werden.

Wir ordnen daher an, daß in jeder Pfarrei eine sofortige Nachschau über den Zustand und die Aufhängung der Glocken durch einen geeigneten Handwerker (am besten Schlosser) oder Architekten veranlaßt wird. Bei der Nachschau sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

I. Glockenstuhl

- a) Der Glockenstuhl muß fest, die Seile müssen in Ordnung sein.
- b) Die Glocke darf beim Läuten weder Teile des Stuhls und des Baues noch den Uhrhammer oder die Seile berühren.

c) Glockenstuhl und Stube sind in sauberem, Treppen und Leitern in baulich einwandfreiem Zustand zu halten.

d) Der ordnungsgemäße Zustand der Lager und etwa vorhandener Läutemaschinen (Brandgefahr!) ist zu überprüfen. Die Glockenachsen (Joche) müssen vollkommen waagrecht liegen.

e) Die Glocke muß fest am Joch sitzen, alle Schrauben müssen gut angezogen sein.

II. Klöppelaufhängung

a) Nachprüfung, ob die Klöppelaufhängung in Ordnung ist.

b) Der Klöppel muß beim Läuten die Glocke auf beiden Seiten gleichmäßig anschlagen und sie genau am Schlagring (= dickste Stelle der Wandung) treffen; der Klöppel darf nicht schlingern.

III. Zustand der Glocke

a) Die Glockenoberfläche darf nicht vom Unrat der Vögel bedeckt und verkrustet sein (Gefahr des Springens!).

b) Wenn die Glockenwandung vom Klöppel zu stark ausgeschlagen ist, muß die Glocke gedreht werden.

Erhebliche Mängel, die von den örtlichen Handwerkern nicht behoben werden können, sind dem zuständigen Erzbischöflichen Bauamt zu berichten, das dann die erforderlichen Maßnahmen veranlassen wird.

Die Erzbischöflichen Glockeninspektoren, Bauämter und Baurevisoren werden beauftragt, gelegentlich der Erledigung anderer Dienstgeschäfte Zustand und Aufhängung der Glocken zu überprüfen und bei festgestellten Mängeln das Erforderliche zu veranlassen.

Nr. 35

OStR. 25. 1. 49

Rückführung der Kirchenglocken

Aus den Glockenlagern in Hamburg wurden durch den ersten Transport im Sommer 1947 zwei Glocken zurückgebracht, die bis heute noch nicht den Eigentümern ausgehändigt werden konnten. Die Gemeinden, die nach der Kennziffer Eigentümer sein könnten, verneinen das Eigentum an den Glocken.

Die katholischen Stiftungsräte und Kirchenvorstände wollen daher berichten, wenn sie die wie folgt beschriebenen Glocken als ihr Eigentum erkennen.

Die erste Glocke hat einen Durchmesser von 63 cm, eine Höhe von 47 cm und ein Gewicht von 150 kg. Sie trägt vier Bilder: Crucifixus, S. Antonius de Padua, S. Andreas Ap., S. Franciscus Seraph. Die Inschrift lautet: „Fusa sum 1719 et refusa 1776 F. A. Speck in Heidelberg“. Die Glocke trägt die wohl irrtümliche Kennziffer 17-6-34 und wird zur Zeit beim Evang. Pfarramt in Barga (Lkr. Sinsheim) aufbewahrt.

Die zweite Glocke hat einen Durchmesser von 43 cm, eine Höhe von 36 cm und ein Gewicht von 80 kg. Die Inschrift lautet: „IHS MARIA ANNO DOMINI MCCCCXXI“. Die Glocke trägt die wohl irrtümliche Kennziffer 17-2-165 und wird zur Zeit beim Evang. Kirchengemeindeamt in Mannheim (M 1, 3) aufbewahrt.

Ernennungen

Das Staatssekretariat Seiner Heiligkeit des Papstes hat mit Schreiben vom 21. Januar 1949 mitgeteilt, daß der Heilige Vater auf Vorschlag des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs den Wirklichen Geistlichen Rat, Prälat Dr. Simon Hirt zum Domkapitular an der Metropolitankirche zu Freiburg i. Br. ernannt hat.

Der Herr Präsident des Landesbezirkes Baden hat mit EntschlieÙung vom 10. Januar 1949 Nr. 63 an Stadtpfarrer und Studentenseelsorger Dr. Richard Hauser in Heidelberg einen Lehrauftrag für katholische Theologie an der Universität Heidelberg erteilt und ihn zu dessen Wahrnehmung zum Honorarprofessor daselbst ernannt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 30. Dezember 1948 gemäß can. 1574 und 386 CJC. de consilio Capituli cathedralis den Stadtpfarrer Dr. Heinrich Roth in Lahr-Dinglingen zum Iudex prosynodalis und Mitglied des Erzbischöflichen Offizialates ernannt.

Gemäß can. 1586 ff. CJC. hat der Hochwürdigste Herr Erzbischof mit Urkunde vom 30. Dezember 1948 den P. Dr. Peter Driessen SCJ. in Freiburg i. Br. zum Defensor vinculi ad universitatem causarum beim Erzbischöflichen Offizialat bestellt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 17. Februar 1949 den Pfarrer Otto Michael Schmidt in Mannheim, Hl. Geist-Pfarrei, zum Dekan des Stadtkapitels Mannheim bestellt.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 2. Jan.: Naber Albert, Pfarrverweser in Adelsheim auf diese Pfarrei.
- 2. Jan.: Roth Dr. Heinrich, Pfarrverweser in Lahr-Dinglingen, auf diese Pfarrei.
- 23. Jan.: Becker Karl Stanislaus, Dompräbendeverweser in Freiburg i. Br., auf die 4. Dompräbende an Unserer lieben Frauen Münster in Freiburg.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Mai 1949 den Verzicht

des Pfarrers August Greulich auf die Pfarrei Kützbunn,

des Pfarrers Leo Hofmann auf die Pfarrei Kippenhausen und

des Dekans und Pfarrers, Erzb. Geistl. Rat Max Kölmel auf die Pfarrei Königshofen

cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Immenstaad, decanatus Linzgau.

Menzenschwand, decanatus Waldshut.

Weilersbach, decanatus Villingen.

Collatio libera. Petitiones intra 2 hebdomadas proponendae sunt.

Versetzungen

23. Dez.: Englert Georg, als Vikar nach Berghaupten.

2. Jan.: Erhart Kurt, Rektor im Caritashaus Feldberg, als Pfarrvikar nach Kollnau.

18. Jan.: Brockhoff Franz, als Vikar nach Baden-Oos.

18. Jan.: Pfaff Franz Ludwig, Vikar in Baden-Oos, i. g. E. nach Karlsruhe-Daxlanden.

30. Jan.: Brändle Joseph, jun., als Vikar nach Ebersteinburg.

3. Febr.: Lantsch Joseph, Vikar in Todtnau, i. g. E. nach Nußloch.

11. Febr.: Schmutz Johann, als Pfarrvikar nach Kuhbach.

15. Febr.: Fautz Hermann, Vikar in Karlsruhe-St. Bonifatius als Kurat nach Karlsruhe-Herz-Jesu.

22. Febr.: Schwarz Albert, Vikar in Stetten a. k. M., i. g. E. nach Weinheim.

Im Herrn ist verschieden

16. Febr.: Müßle Hermann, Pfarrer in Immenstaad.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat